

## Haftpflicht-Kompaktpolice

Stand 07.2014

### 1. Allgemeiner Teil

- 1.01 Versicherungsschutz
- 1.02 Mitversicherte Personen
- 1.03 Nachhaftung
- 1.04 Kumulklauseel
- 1.05 Allgemeine Geschäftsbedingungen
- 1.06 Schiedsgerichtsvereinbarungen
- 1.07 Strafrechtsschutz
- 1.08 Beitragsberechnung

### 2. Betriebliche / berufliche Risiken

- 2.01 Immobilien
- 2.02 Kraftfahrzeuge einschließlich Arbeitsmaschinen
- 2.03 Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
- 2.04 Tiere
- 2.05 Waffen
- 2.06 Beauftragung fremder Unternehmen
- 2.07 Non-Ownership-Deckung
- 2.08 Ausstellungen, Messen, Märkte und Veranstaltungen
- 2.09 Weitere Betriebs-/Berufsrisiken

### 3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

- 3.01 Vorsorgeversicherung / Versehensklausel
- 3.02 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
- 3.03 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- 3.04 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
- 3.05 Auslandsschäden
- 3.06 Belegschafts- und Besucherhabe
- 3.07 Mietsachschäden an Gebäuden / Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser
- 3.08 Sonstige Mietsachschäden
- 3.09 Schäden an fremden Arbeitsgeräten
- 3.10 Bearbeitungsschäden
- 3.11 Leitungsschäden
- 3.12 Be- und Entladeschäden
- 3.13 Strahlenschäden
- 3.14 Verletzung von Datenschutzgesetzen
- 3.15 Allmählichkeits- und Abwässerschäden
- 3.16 Schlüsselrisiko
- 3.17 Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
- 3.18 Schäden aus der Nutzung von Internet-Technologien
- 3.19 Datenlöschkosten durch Installationen
- 3.20 Abhandenkommen fremder Sachen aufgrund Störungen von Gefahrenmeldesystemen
- 3.21 Aktive Werklohnklage
- 3.22 Mangelnebenkosten
- 3.23 Asbestschäden

#### **4. Risikobegrenzungen**

- 4.01 Nicht versicherte, aber durch besonderen Vertrag versicherbare Risiken
- 4.02 Nicht versicherbare Risiken
- 4.03 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

#### **5. Ersatzansprüche wegen Diskriminierung (AGG)**

- 5.01 Ersatzleistung
- 5.02 Selbstbeteiligung

#### **6. Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regressversicherung**

- 6.01 Gegenstand der Versicherung
- 6.02 Risikobegrenzungen
- 6.03 Erweiterungen des Versicherungsschutzes
- 6.04 Versicherungsfall
- 6.05 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 6.06 Nicht versicherte Tatbestände
- 6.07 Serienschadenklausel / Selbstbehalt / Kumul Klausel
- 6.08 Nachhaftung
- 6.09 Versicherungsfälle im Ausland
- 6.10 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

#### **7. Besondere Vereinbarungen für Bewirtungsbetriebe (Gaststätten, Restaurants, Cafés, Bars, Eisdiele, Schankwirtschaften)**

- 7.01 Versicherungsschutz
- 7.02 Bahnhofsgaststätten
- 7.03 Vermögensschäden
- 7.04 Belegschafts- und Besucherhabe
- 7.05 Verwahrungsrisiko für Restaurationsgäste

#### **8. Besondere Vereinbarungen für Handwerksbetriebe**

- 8.01 Metzgereien / Fleischereien
- 8.02 Bäckereien/Konditoreien
- 8.03 Schornsteinfeger

#### **9. Besondere Vereinbarungen für Heilnebenberufe**

- 9.01 Mitversicherte Personen
- 9.02 Weitere Betriebs-/Berufsrisiken
- 9.03 Tätigkeiten in fremden Haushalten
- 9.04 Praxisvertretungen
- 9.05 Auslandsschäden
- 9.06 Sonstige Mietsachschäden
- 9.07 Vermögensschäden
- 9.08 Eingebrachten Sachen der Patienten (Patientenhabe)
- 9.09 Nicht versicherte, aber durch besonderen Vertrag versicherbare Risiken
- 9.10 Umweltschadensbasisversicherung (Zusatzbaustein 1)

#### **10. Besondere Vereinbarungen für nachstehende Bürobetriebe und freie Berufe**

- 10.01 Umweltschadensbasisversicherung (Zusatzbaustein 1)

#### **11. Privathaftpflicht**

## 1. Allgemeiner Teil

### 1.01 Versicherungsschutz

1. Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, mit allen Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit im Rahmen der Wagnisbeschreibung kein weitergehender regionaler Geltungsbereich vereinbart wurde.

2. Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht, – abweichend von § 4 I 8 AHB – ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflichtversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.

3. Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.

4. Für Ersatzansprüche wegen Diskriminierung (AGG) richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach den Bestimmungen von Ziff. 5.

### 1.02 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz) und der angestellten Sicherheitsbeauftragten (Immissionsschutz-, Strahlenschutz-, Gewässerschutzbeauftragte und dergleichen) gem. § 22 SGB VII in dieser Eigenschaft

2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (einschl. Praktikanten, Hospitanten) und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Arbeitnehmer fremder Stammfirmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Betrieb des Versicherungsnehmers verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert sind jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII. Fachkräfte für Arbeitssicherheit/ Sicherheitsbeauftragte werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt;

3. auch des nachstehend genannten Personenkreises:

- a) freiberuflich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werdende Betriebsärzte und deren Hilfspersonen;
- b) natürliche Personen, die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt sind, ohne dass sie zu den Betriebsangehörigen zählen, für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Eine eventuell anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.

4. der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

### 1.03 Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses allein aus Gründen der Produktions- und/ oder Betriebseinstellung bzw., nicht aus anderen Gründen (zum Beispiel nicht bei Änderung der Rechtsform, Veräußerung des Unternehmens, bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer), besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für die Dauer von bis zu fünf Jahren für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

Auf die besonderen Bestimmungen für die Umwelthaftpflichtversicherung (siehe Ziff. 6.08) wird hingewiesen. Diese Bestimmungen finden ebenfalls keine Anwendung für die Umweltschadensversicherung, falls eine solche ein weiterer Bestandteil dieses Vertrages sein sollte.

### 1.04 Kumulklauseel

beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz
- nach dieser Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach einer Umwelthaftpflichtversicherung und / oder einer Umweltschadensversicherung,
- nach einer Umwelthaftpflichtversicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle nach einer Umweltschadensversicherung,

so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Betriebs- / Berufshaftpflicht-, der Umwelthaftpflicht- bzw. der Umweltschadensversicherung



gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen der Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

Bestehen für den Versicherungsnehmer bei dem Versicherer oder seiner Konzerngesellschaften mehrere Haftpflichtversicherungen (Einzelverträge), so finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

### 1.05 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

### 1.06 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

3. Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

### 1.07 Strafrechtsschutz

Ergänzend zu § 3 III 1, 3 AHB gilt:

1. In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren – Kosten der Rechtsverteidigung.

2. Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, dass der Versicherungsnehmer spätestens nach

Kenntnis von der Einleitung des Verfahrens (Zustellung) seinerseits den Versicherer unverzüglich hiervon unterrichtet.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen (auch Ordnungsgelder, Zwangsgelder, Geldstrafen, Geldsanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende genannt ist) EUR 500.000,- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

### 1.08 Beitragsberechnung

1. Die Berechnung des Beitrages erfolgt als vorläufige, im Voraus zu zahlender Jahresbeitrag auf der Grundlage

- des Produktions- und Tätigkeitsprogramms,
- der vereinbarten Berechnungsgrundlagen.

§ 8 III AHB bezieht sich bei Berechnung nach Lohn- oder Umsatzsumme nur auf die Mindestbeiträge.

2. Zur endgültigen Beitragsabrechnung übermittelt der Versicherungsnehmer nach Aufforderung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres

- die tatsächlichen Werte zu den vereinbarten Berechnungsgrundlagen,
- eventuell eingetretene wesentliche Änderungen des Produktions- und Tätigkeitsprogramms, sonstige Änderungen des Betriebscharakters sowie Änderungen bei beitragspflichtigen Zusatzrisiken.

## 2. Betriebliche /berufliche Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebs- / berufs- und branchenüblichen Risiken, insbesondere

### 2.01 Immobilien

als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten

- die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden;
- an sonstige Dritte bis zu einem Brutto-Jahreswert von EUR 100.000,-. Wird dieser Mietwert überschritten, ist für den Mehrbeitrag ein noch zu vereinbarendes Beitrag zu entrichten.

Versichert sind Ansprüche infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streupflicht etc.), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten für

eigene Bauvorhaben bis zu einer veranschlagten Bau-  
 summe von EUR 500.000,- pro Versicherungsjahr. Über-  
 steigen die aufgewendeten Baukosten diesen Betrag, so  
 ist für den Mehrbeitrag, der am Ende des Versicherungs-  
 jahres zu melden ist, ein noch zu vereinbarenden Beitrag  
 zu entrichten.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Verände-  
 rungen der Grundwasserverhältnisse.

Für das Risiko als Bauherr finden die Ausschlussbestim-  
 mungen der § 4 I 5 und § 4 I 6 b) AHB keine Anwendung.

Soweit es sich um Schäden durch Unterfangungen / Un-  
 terfahrungen, Senkungen eines Grundstückes, Erschüt-  
 terungen infolge von Rammarbeiten oder Erdbeben han-  
 delt, wird sich der Versicherer nicht auf den Aus-  
 schluss des § 4 I 8 AHB berufen.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB  
 (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an  
 hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen)  
 bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch  
 Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungs-  
 schutz über die Umwelthaftpflichtversicherung;

2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus  
 § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Be-  
 sitzwechsel bestand;

3. der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7  
 AHB);

## 2.02 Kraftfahrzeuge einschließlich Arbeitsma- schinen

aus nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen  
 eigenen, gemieteten und geliehenen

1. Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öf-  
 fentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rück-  
 sicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

2. Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstge-  
 schwindigkeit;

3. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Hub- und  
 Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km/h Höchstge-  
 schwindigkeit.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in  
 § 1, 2 b) und § 2, 3 c) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer  
 gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahr-  
 zeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten  
 gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflich-  
 tet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem  
 unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffent-  
 lichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen  
 Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist  
 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht  
 von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche  
 Fahrerlaubnis hat.

## 2.03 Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemein- schaften

aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemein-  
 schaften.

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen  
 Schäden, die sich ab dem Zeitpunkt des Eintritts des  
 Versicherungsnehmers in die Arbeits- / Liefergemein-  
 schaft ereignen, wenn dem Versicherungsnehmer zum  
 Zeitpunkt des Eintritts in die Arbeits- / Liefergemein-  
 schaft die Ursachen dieser Schäden (Mängel/ Baufehler)  
 nicht bekannt waren.

Dabei gilt folgende Regelung:

Wenn die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis

1. nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauab-  
 schnitten aufgeteilt worden sind, besteht Versicherungs-  
 schutz für einen Versicherungsfall, der vom Versiche-  
 rungsnehmer selbst verursacht wurde, bis zur vollen  
 Höhe der vereinbarten Versicherungssumme,

2. nicht aufgeteilt sind oder wenn nicht ermittelt werden  
 kann, welcher Partner den Schaden verursacht hat, so  
 ermäßigt sich im Rahmen der Versicherungssummen  
 die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote am  
 Schaden, welche der prozentualen Beteiligung des Ver-  
 sicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemein-  
 schaft entspricht.

Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt  
 der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl  
 der Partner der Arbeits- / Liefergemeinschaft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben An-  
 sprüche der Partner der Arbeits- / Liefergemeinschaft  
 untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- / Lieferge-  
 meinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen  
 solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeits- / Lie-  
 fergemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

Die Ersatzpflicht des Versicherers innerhalb der verein-  
 barten Versicherungssummen erweitert sich, wenn über  
 das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren  
 eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist und  
 für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrags  
 kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem  
 Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für  
 ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der  
 dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbe-  
 trag verbleibt.

Versicherungsschutz in vorstehendem Umfang besteht  
 auch für die Arbeits- / Liefergemeinschaft selbst.

## 2.04 Tiere

als Halter von Tieren für betriebliche Zwecke, ausge-  
 nommen Reittiere.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhü-  
 ters in dieser Eigenschaft.

## 2.05 Waffen

aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaf-  
 fen und Munition.

Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waf-  
 fen zu Jagdzwecken und zu strafbaren Handlungen;

## 2.06 Beauftragung fremder Unternehmen

aus der Beauftragung fremder Unternehmen im Zusam-  
 menhang mit dem versicherten Risiko, auch von Kraft-  
 fuhr- und Wasserfahrzeugunternehmen – insoweit teil-  
 weise abweichend von Ziff. 4.01, 2. –.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

### 2.07 Non-Ownership-Deckung

aus dem Gebrauch fremder, gemieteter und geliehener Kraftfahrzeuge, Hub- und Gabelstapler und selbst fahrender Arbeitsmaschinen im Inland, in den Ländern der Europäischen Union sowie in der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein anlässlich Dienstreisen und Dienstreisen, wenn die Ansprüche gegen

- a) den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;
- b) mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrthaftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer durch eine bestehende Kraftfahrthaftpflichtversicherung nicht geschützt wird oder
- der Kraftfahrthaftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Leistungsfreiheit und/oder Leistungskürzung des Kraftfahrthaftpflichtversicherers als Folge einer Pflichtverletzung) oder
- keine Kraftfahrthaftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrthaftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Als Ersatzleistung gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Personen- und Sach- bzw. sonstige Schäden, maximal jedoch EUR 3.000.000,- je Versicherungsfall.

Diese steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Personen- und Sach- bzw. sonstige Schäden zur Verfügung.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche des Halters, Eigentümers oder des Versicherungsnehmers des schadenverursachenden Fahrzeuges wegen Sach- oder Vermögensschäden.

### 2.08 Ausstellungen, Messen, Märkte und Veranstaltungen

aus der Teilnahme an Veranstaltungen, Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten im In- und Ausland (siehe auch Ziff. 3.05).

Kein Versicherungsschutz besteht für die Durchführung und Organisation von derartigen Veranstaltungen (Veranstalterrisiko);

### 2.09 Weitere Betriebs- / Berufsrisiken

aus

1. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Betriebsgrundstücke) sowie aus Sozial- und Sanitätseinrichtungen für Betriebsangehörige mit gelegentlicher Benutzung durch Betriebsfremde;
2. Betriebssportgemeinschaften und Betriebsveranstaltungen.

Mitversichert ist insoweit auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie der Betriebsangehörigen aus der Betätigung in oder der Teilnahme an diesen, soweit nicht das private Haftpflichtrisiko betroffen ist;

3. Garagen und Parkplätzen für Kunden auch außerhalb des Betriebsgrundstückes;
4. Reklameeinrichtungen, z. B. Transparenten, Reklameaufhänger, Leuchtröhren etc.;
5. den für den Betrieb und zu Handelszwecken bestimmten feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen und Fabrikaten, ausgenommen vorschriftswidriger Umgang sowie Großhandel mit Sprengstoffen.

### 3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

#### 3.01 Vorsorgeversicherung / Versehensklausele

1. Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Entstehen des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Die einschränkenden Bestimmungen der §§ 2, 1 und 2, 2 AHB finden keine Anwendung. Es gelten – abweichend von § 2, 2 AHB – die jeweils vereinbarten Versicherungssummen und Ersatzleistungen. Die Bestimmungen gemäß Ziff. 1.02 bleiben unberührt.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch – abweichend § 2, 1 Satz 3 AHB – auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung entstandene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch den Besonderen Bedingungen dieses Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag von Gefahreneintritt an zu entrichten.

Eine versehentlich verspätete Abgabe der Schadenmeldung beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Die Bestimmungen gemäß Ziff. 3.01, 2. Absatz 1 und 2 gelten nicht für Haftpflichtansprüche in den USA/ US-Territorien und Kanada eingetretene Versicherungsfälle und vor Gerichten in den USA / US-Territorien und Kanada geltend gemachten Schadensersatzforderungen sowie Ansprüche die nach dortigem Recht geltend gemacht werden.

Auf die besonderen Bestimmungen zur Umwelthaftpflichtversicherung (siehe Ziff. 56.03, 3.) wird hingewiesen. Diese Bestimmungen finden ebenfalls keine Anwendung für die Umweltschadensversicherung, falls

eine solche ein weiterer Bestandteil dieses Vertrages sein sollte.

### 3.02 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung des § 7, 2 AHB in Verbindung mit § 4 II 2 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

1. Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist,
2. Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 50,- je Versicherungsfall betragen,
3. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (siehe Ziff. 3.14), soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Handlungen / Unterlassungen rein privater Natur handelt (Privathaftpflichtversicherung).

### 3.03 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 II 2 AHB – Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

### 3.04 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftung

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I 1 AHB – die gesetzliche Haftung, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts

1. mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts, soweit es sich um Ansprüche privatrechtlichen Inhalts handelt,
2. aufgrund von sog. Gestattungs- und Einstellungsverträgen,
3. als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden übernommen hat.

Ausgeschlossen bleiben

1. Schäden an gemieteten, geleasteten und gepachteten Grundstücken und Gebäuden (siehe aber Ziff. 3.07 und 3.08, 2) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
2. individuelle Haftungsvereinbarungen.

### 3.05 Auslandsschäden

1. Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I 3 AHB – die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, dorthin hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);
- b) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im europäischen Ausland;

- c) durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);
- d) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

Falls besonders vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung)

- e) durch direkten Export in außereuropäische Länder (Geltungsbereich siehe Wagnisbeschreibung);
- f) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im außereuropäischen Ländern (Geltungsbereich siehe Wagnisbeschreibung).

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 1.02, 1. genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe § 4 I 3 AHB);

- b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- c) nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

3. Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4. Bei Versicherungsfällen in USA/ US-Territorien oder Kanada oder bei vor Gerichten in den USA / US-Territorien oder Kanada geltend gemachten Ansprüchen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Kein Versicherungsschutz besteht für
  - Schäden durch Erzeugnisse oder Arbeiten, die vor Einschluss des USA- / US-Territorien- oder Kanada-Risikos dorthin geliefert bzw. dort ausgeführt wurden, es sei denn, dieses wurde zuvor besonders vereinbart;
  - Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalt



sowie alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit derartigen Schäden geltend gemacht werden.

Unter dem Begriff 'Schimmelpilz' ist zu verstehen, jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;

- Personenschäden im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und/oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex/ Naturgummilatex).
- b) Als Ersatzleistungen stehen die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, maximal jedoch EUR 3.000.000,- bei Personenschäden je Versicherungsfall zur Verfügung. Sofern im Versicherungsschein eine Begrenzung für die einzelne Person vereinbart ist, gilt diese auch für derartige Schäden.

Die vorgenannte Ersatzleistung steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden zur Verfügung.

- c) Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten: EUR 10.000,-.

5. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung.

### 3.06 Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von § 1, 3 und abweichend von § 4 I 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen, einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör, der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

### 3.07 Mietsachschäden an Gebäuden / Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser

1. Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I 6 a) und § 4 I 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und / oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken u. dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Feuer, Explosion (ausgenommen, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche) sowie durch Leitungs- und Abwasser.

2. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- c) von Angehörigen (siehe § 4 II 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

3. Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 1.000.000,- je Versicherungsfall.

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

4. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

### 3.08 Sonstige Mietsachschäden

1. Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I 6 a) und § 4 I 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung entstehen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2. Mietsachschäden an Immobilien

Falls besonders vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung) ist eingeschlossen – abweichend von § 4 I 6 a) und § 4 I 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und / oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 100.000,- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: EUR 250,-.

3. Ausgeschlossen sind

- a) Haftpflichtansprüche wegen
  - Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
  - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann
 und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- b) Ansprüche
  - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers,





- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat,
  - von Angehörigen (siehe § 4 II 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben,
  - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- c) Mietsachschäden an Gebäuden / Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser (siehe jedoch Ziff. 3.07) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4. Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

5. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

### 3.09 Schäden an fremden Arbeitsgeräten

1. Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I 6 a) und b) sowie § 4 I 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern sowie Baugeräten, die der Versicherungsnehmer längstens für die Dauer von 6 Monaten gemietet, gepachtet, geliehen oder per besonderen Vertrag in Verwahrung genommen hat. Maßgebend für den Zeitraum ist die Dauer des entsprechenden Vertrags (z. B. Mietvertrag).

Der Versicherer leistet die Entschädigung, die zur Wiederbeschaffung oder Wiederinstandsetzung notwendig ist, höchstens aber den Zeitwert.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z. B. Maschinenversicherung) besteht, gehen diese Versicherungen vor.

2. Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 500.000,- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: EUR 500,-.

3. Ausgeschlossen sind

a) Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden infolge Transports,
- Schäden durch Brand oder Explosion,
- Schäden, die über den unmittelbaren Schaden an der überlassenen Sache hinausgehen, wie z. B. Nutzungsausfall, Stillstandskosten, Entsorgungskosten, Lagerungskosten, Transportkosten;

b) Ansprüche von

- Gesellschaftern des Versicherungsnehmers,
- gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat,
- Angehörigen (siehe § 4 II 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

4. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung

### 3.10 Bearbeitungsschäden

Diese Erweiterung gilt nicht für Wäschereien, Bettfedernreinigungen, Büglereien, Plättereien, Wäschemangeln, Färberein, Friseure, Hundesalons und dergleichen.

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I 6 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden (siehe jedoch Ziff. 3.20) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für die nachfolgenden Schäden richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach den dort jeweils aufgeführten Ziffern:

Be- und Entladeschäden nach Ziff. 3.08,

Leitungsschäden nach Ziff. 3.14.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 500.000,- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: EUR 250,-.

### 3.11 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von § 4 I 6 b) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Als Ersatzleistung gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden, maximal jedoch EUR 3.000.000,- je Versicherungsfall.

Diese steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

### 3.12 Be- und Entladeschäden

1. Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I 6 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch / oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Ist der Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht, Speditions- oder Lagerverträgen), steht er dem Ladegut gleich.

3. Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

### 3.13 Strahlenschäden

1. Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I 7 und § 4 I 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- b) Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

2. Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen

verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf § 4 I 7 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden, die

- a) durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- b) durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

3. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- b) wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- c) gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

### 3.14 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 II 6 h) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Als Ersatzleistung gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Vermögensschäden, maximal jedoch EUR 100.000,- je Versicherungsfall.

Diese steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

### 3.15 Allmählichkeits- und Abwässerschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 I 5 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen

1. durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.),
2. durch Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden und Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verstopfungen und Verschmutzungen),

soweit es sich nicht um Schäden im Sinne des § 4 I 8 AHB handelt.

### 3.16 Schlüsselrisiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von § 1, 3 AHB und abweichend von § 4 I 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.



Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) bzw. auf die Kosten für die Neuprogrammierung der Code-Karten und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 500.000,- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Nicht versichert ist / sind

1. die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
2. Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: EUR 250,-.

### 3.17 Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von § 4 I 1 und § 4 I 6 Abs. 3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Sinne von Abs. 1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

### 3.18 Schäden aus der Nutzung von Internet-Technologien

1. Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von § 4 I 6 b), § 4 I 8, § 4 I 10 und § 4 I 11 AHB sowie § 4 II 6 a), e) und h) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten seitens des Versicherungsnehmers bzw. über das ihm zurechenbare System (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit es sich handelt um Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/ oder andere Schadprogramme;

- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich hieraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen außerhalb des Systems des Adressaten, sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Zu a) - c):

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt § 6 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

- d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden; nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.

In Erweiterung von § 1, 1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

§ 3 III 2 Abs.1 S. 3 AHB wird gestrichen.

3. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von § 3 III 4 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4. Versicherungsschutz besteht - abweichend von § 4 I 3 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.



Teilweise abweichend von Ziff. 3.05 gilt dies jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- b) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- c) Bereithalten fremder Inhalte zum Abruf, z. B. Access-, Host-, Full- Service-Providing;
- d) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- e) Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- f) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- g) Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des SigG/ SigV;
- h) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

6. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche

- a) die im Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, von den Empfängern ungewollten, elektronisch übertragenen Informationen, soweit es sich nicht um Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme im Sinne von Ziff. 3.18, 1 a) handelt (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies, WebBugs), die der widerrechtlichen Erhebung von Informationen über Internet-Nutzer dienen;
- b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- d) auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- e) nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7. Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 1.000.000,- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

### 3.19 Datenlöschkosten durch Installationen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten die durch mangelhaft ausgeführte Installationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard- / Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Sach- und / oder Vermögensschäden

1. an Kraft-, Luft- / Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
2. durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und / oder Schulung;
3. durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und / oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
4. durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und / oder -verarbeitung;
5. durch Software und dergleichen, die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. "Software-Viren", "Trojanische Pferde" etc.)

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (z. B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall etc.).

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten) bleiben bestehen.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 500.000,- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: EUR 250,-

### 3.20 Abhandenkommen fremder Sachen aufgrund Störungen von Gefahrenmeldesystemen

1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung von § 1, 3 und abweichend von § 4 I 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, die durch Gefahrenmeldesysteme geschützt waren.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur für den Fall, dass das Abhandenkommen der Sachen nachgewiesenermaßen auf ein nicht oder nicht ordnungsgemäßes Funktionieren der Anlage wegen Fehlern in der Herstellung, Beratung, Projektierung, Montage, Wartung durch den Versicherungsnehmer zurückzuführen ist.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 500.000,- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: EUR 500,-.

2. Kein Versicherungsschutz besteht

- a) für sonstige Schäden und Schadenursachen als in Ziff. 3.20, 1 genannt, wie z.B. Bedienungsfehler Dritter, unsachgemäße Behandlung, Mängel und / oder Fehler in der Bedienungsanleitung;
- b) Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, entgangener Gewinn;
- c) soweit durch eine andere Haftpflichtversicherung für diese Risiken Versicherungsschutz gegeben ist.

### 3.21 Aktive Werklohnklage

1. Der Versicherer trägt – insoweit ergänzend zu § 3 III AHB – die gebührenordnungsgemäßen Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- a) der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde (deliktischer Schadenersatzanspruch), die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat und
- b) es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z. B. Städte, Kommunen, Gemeinden, Staat) handelt und
- c) die Werklohnforderung an sich in voller Höhe unstrittig ist. Als Nachweis, dass die Werklohnforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werks einzureichen, von welchem der Werklohn einbehalten wurde.

Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

2. Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziff. 3.21,1 a) genannten Gründen unbegründet ist.

Hinsichtlich der Prozessführung gilt § 5, 4 AHB entsprechend.

3. Der Versicherer trägt die Kosten in dem Verhältnis, in dem der Schadenersatzanspruch zur geltend gemachten Werklohnforderung steht.

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Kosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

4. Für Werklohnforderungen bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR besteht kein Versicherungsschutz.

### 3.22 Mangelnebenkosten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte

Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ausgeschlossen sind die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

### 3.23 Asbestschäden

Falls besonders vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung)

1. ist eingeschlossen sind – abweichend von § 4 I 8 und § 4 I 9 AHB und sonstigen gleichartigen Bestimmungen – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden) im Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen durch vom Versicherungsnehmer erbrachte, – insbesondere gemäß Technischen Regeln für Gefahrenstoffe (TRGS) bzw. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) – erlaubte Arbeiten oder Leistungen bei der Ausübung seiner sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – insoweit abweichend von Teil I, Ziff. 3.06 – und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2. Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 250.000,- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zur Verfügung.

Abweichend von § 3 III AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Ersatzleistungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem sonstigen Schaden (Sach- und Vermögensschäden) einschließlich daraus resultierender Kosten: EUR 250,-.

4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – teilweise abweichend von den Bestimmungen zu Arbeitsunfällen / Berufskrankheiten in den vereinbarten Bedingungen –

- a) Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers, insbesondere im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- b) Regressansprüche der Sozialversicherungsträger insbesondere nach § 110 Sozialgesetzbuch (SGB)



VII oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder gegen den Versicherungsnehmer bzw. gegen seine gesetzlichen Vertreter.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Fachbauleiter und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt;

c) Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr von Ansprüchen gemäß Absatz b).

5. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

#### 4. Risikobegrenzungen

##### 4.01 Nicht versicherte, aber durch besonderen Vertrag versicherbare Risiken

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

1. wegen Schäden durch Risiken, die nicht der Betriebsbeschreibung entsprechen. Auf die Regelung der Vorsorgeversicherung in Ziff. 3.01 wird hingewiesen;

2. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers (siehe aber Ziff. 2.02, 2.06 und 2.07) oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

3. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

4. aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen

Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

5. wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Umweltschäden handelt (siehe Ziff. 6);

6. wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlesäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

7. wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

8. wegen Personenschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte, die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z. B. Blut, Plasma, Sera, Plasmaproteine, Immunglobuline, Zellen, Gewebe);

9. wegen Personenschäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Tabak und/oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und/oder Komponenten für Tabak und/oder Tabakprodukten; dies gilt auch, soweit es sich um Ansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren konsumiert haben (sog. Passivraucher);

10. wegen Schäden durch elektromagnetische Felder;

11. aus Besitz und/ oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstofffernleitungen (sog. Pipelines);

12. aus Besitz und/ oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

13. aus dem Betrieb einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;

14. wegen Sach- und/ oder Vermögensschäden durch gentechnisch veränderte Erzeugnisse und/ oder Erzeugnisse, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten;

15. aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

16. wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, sofern hierfür kein Versicherungsschutz beantragt wurde (siehe Ziff. 3.23);

17. wegen Schäden durch Anfeindungen, Belästigungen, Schikane, Ungleichbehandlungen und sonstige Diskriminierungen (siehe aber Ziff. 5);

18. wegen Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.

#### 4.02 Nicht versicherbare Risiken

Nicht versicherbar sind Haftpflichtansprüche

1. wegen Schäden an Kommissionsware;
2. aus Sachschäden bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
3. gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.  
Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers und/oder seiner Repräsentanten begangen wurde;
4. wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### 4.03 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden, gilt:

1. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
  - a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
  - b) nach den Artikeln 1792 ff. und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
  - c) die in USA/ US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden wegen Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalt sowie alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit derartigen Schäden.  
Unter dem Begriff 'Schimmelpilz' ist zu verstehen, jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;
  - d) wegen Personenschäden, die in USA/ US-Territorien oder Kanada im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und/ oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex/ Naturgummilatex) geltend gemacht werden.

2. Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3. Bei Versicherungsfällen, die vor Gerichten in den USA/ US- Territorien und Kanada oder nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten: EUR 10.000,-.

4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 5. Ersatzansprüche wegen Diskriminierung (AGG)

Der Umfang des Versicherungsschutzes für Ersatzansprüche wegen Diskriminierung richtet sich ausschließlich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung (AGG), soweit in Ziff. 5 nicht etwas anderes bestimmt ist.

##### 5.01 Ersatzleistung

Abweichend von Ziff. 4.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung gilt als Ersatzleistung die vertragliche Versicherungssumme für Sachschäden, maximal jedoch (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 3.000.000,- je Versicherungsfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Diese steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

##### 5.02 Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: EUR 1.000,-.

#### 6. Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regressversicherung

Eingeschlossen ist – soweit hier für kein Versicherungsschutz im Rahmen eines bei dem Versicherer oder seiner Konzerngesellschaften bestehenden separaten Vertrages vereinbart ist – die Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regressversicherung wie folgt:



## 6.01 Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist – abweichend von § 4 I 8 AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 6.02 fallen.

Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes. Versicherungsschutz für Sprengungen besteht nur dann, soweit dieser gemäß Wagnisbeschreibung besonders vereinbart ist.

Mitversichert sind gem. § 1, 1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

2. Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 6.01, 1 – teilweise abweichend von § 4 I 5 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

3. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

4. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

## 6.02 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

1. Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuweisen (WHG- Anlagen).

2. Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / Anhang 1).

3. Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

4. Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

5. Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG- Anlagen / Pflichtversicherung).

## 6.03 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz nach Ziff. 6.01, 1. erstreckt sich auch auf:

- a) Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs-/ Berufshaftpflicht erfasst sind, insoweit abweichend von Ziff. 6.06, 16.;
- b) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. bei Maschinen und Einrichtungen);
- c) feste Nahrungsmittel sowie flüssige Nahrungsmittel in Behältnissen;
- d) umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 3.000 l/kg nicht übersteigt. Überschreiten die Kleingebinde nach Abschluss des Vertrages das Gesamtfassungsvermögen von 3.000 l/kg, finden die Bestimmungen der Ziff. 6.03, 3. Anwendung;
- e) Fettabscheider.

Zu a), b) und d) gilt:

Ausgeschlossen bleiben halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe (z. B. CKW, FCKW und PCB).

2. Mitversichert ist insoweit auch die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 6.02, 1. – 6.02, 5. oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 6.02, 1. – 6.02, 5. bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftpflicht- Regress).

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine sog. "temporäre Inhabereigenschaft" im Zusammenhang mit der Errichtung/ dem Probetrieb einer Anlage gegeben und somit eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d.h. den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgt ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. § 4 I 5 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. 6.05 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

3. Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung:

- a) Für Risiken gemäß Ziff. 6.02, 1. (WHG-Anlagen), 6.02, 3. (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen) und 6.02, 4. (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko), die dem Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, finden die Bestimmungen des § 2 AHB Anwendung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer die neuen Risiken bis zur nächsten Hauptfälligkeit, spätestens jedoch innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Versicherungsjahres, auch ohne Aufforderung durch den Versicherer, diesem anzeigt - insoweit teilweise abweichend von § 2, 1 AHB -.





Werden während der Vertragslaufzeit die Mengenschwellen für die Mitversicherung gewässerschädlicher Stoffe gemäß Ziff. 6.03, 1 d) überschritten, so gilt dies ebenfalls als neues Risiko im Sinne dieser Bestimmungen.

Für die Vorsorgeregelung gelten – abweichend von § 2, 2 AHB – die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen.

Bestehen für den Versicherungsnehmer mehrere Umwelthaftpflichtverträge findet die Kumulklausek gemäß Ziff. 1.04 entsprechend Anwendung.

- b) Keine Anwendung finden die Bestimmungen des § 1, 2 c) und des § 2 AHB – Vorsorgeversicherung – für die Anlagen gemäß Ziff. 6.02, 2. (UmweltHG- Anlagen / Anhang 1) und 6.02, 5. (UmweltHG-Anlagen / Anhang 2). Der Versicherungsschutz für solche neuen Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

#### 6.04 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von § 1, 1 und § 5, 1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 6.01, 1. mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

#### 6.05 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
  - nach einer Störung des Betriebes oder
  - aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 6.01, 1. mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Ziff. 6.05, 1. werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- dem Versicherer die Feststellungen einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Scha-

denumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6.05, 3. genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 6.05, 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6.05, 3. genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Ziff. 6.05, 4. Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- Die Ersatzleistung für derartige Aufwendungen beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 400.000,- je Störung des Betriebes oder behördliche Anordnung und steht einfach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen EUR 1.000,- selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziff. 6.05, 1. decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 6.01, 1. mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

#### 6.06 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind



1. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

2. Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;

3. Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

4. Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

5. Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

6. Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

7. Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle oder sonstige Stoffe

- ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie/ Abfallentsorgungsanlage und/ oder
- unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie/ Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals und/ oder
- auf einer nicht behördlich genehmigten Deponie oder einem sonstigen hierfür nicht behördlich genehmigten Platz und / oder
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

8. Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;

9. Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Für den Versicherungsschutz nach Ziff. 6.03, 2. gilt dieser Ausschluss insoweit nicht;

10. Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

11. Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden

dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen;

12. Ansprüche wegen Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf dem Betrieb einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnik-Gesetzes (GenTG) beruhen;

13. Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

14. Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

15. Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

16. Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und im Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht (siehe Ziff. 2.02, 2.06 und 2.07);

17. Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein



Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

18. Ansprüche wegen Sachschäden aus Anlass von Sprengungen oder Abbruch- und Einreißarbeiten, soweit diese entstehen

- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 Metern,
- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht;

19. die in Ziff. 4.01 – ausgenommen: Ziff. 4.01, 5. – und die in Ziff. 4.02, 1. genannten Ansprüche (insbesondere wird auf Ziff. 4.01, 10. - 4.01, 16. verwiesen).

#### 6.07 Serienschadenklausel / Selbstbehalt / Kumulsklausel

1. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 III 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

2. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung EUR 1.000,- selbst zu tragen.

Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

3. Auf die Kumulsklausel gemäß Ziff. 1.04 wird hingewiesen.

#### 6.08 Nachhaftung

1. Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des

Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 6.01, 1. mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

2. Ziff. 6.08, 1. gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt.

#### 6.09 Versicherungsfälle im Ausland

1. Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 6.01 dieser Bedingungen – abweichend von § 4 I 3 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- a) die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziff. 6.03, 2. im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 6.03, 2. nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle
- a) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung (nicht Arbeiten im Sinne von Ziff. 6.03, 2.) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen;
  - b) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 6.03, 2. zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das europäische Ausland bestimmt waren;
  - c) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 6.03, 2. zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen.

Zu 6.09, 2.:

Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 6.09, 2. besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die die Folge einer nach Vertragsbeginn eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind und die Störung plötzlich und unfallartig eingetreten ist.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 6.05 und Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 6.01, 1. Abs. 3 bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Sofern für Auslandschäden wegen des direkten Exports oder wegen Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie sonstigen Leistungen im Rahmen der Ziff.

3.05 (oder im Versicherungsschein) ein weitergehender lokaler Geltungsbereich vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend für vorgenannte Risiken.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

### 3. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 1.02, 1. genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe § 4 I 3 AHB);

- b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- c) nach den Artikeln 1792 ff. und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

4. Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5. Bei Versicherungsfällen in USA/ US-Territorien oder Kanada oder bei vor Gerichten in den USA/ US- Territorien oder Kanada geltend gemachten Ansprüchen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Kein Versicherungsschutz besteht für
- Schäden durch Erzeugnisse oder Arbeiten, die vor Einschluss des USA- /US-Territorien oder Kanada- Risikos dorthin geliefert bzw. dort ausgeführt wurden, es sei denn, dieses wurde zuvor besonders vereinbart;
  - die in USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden wegen Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalt sowie alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit derartigen Schäden.  
 Unter dem Begriff 'Schimmelpilz' ist zu verstehen, jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;
  - wegen Personenschäden, die in USA/ US-Territorien oder Kanada im Zusammenhang mit der

Herstellung, Verarbeitung und / oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex / Naturgummilatem) geltend gemacht werden.

- b) Als Ersatzleistungen gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, maximal jedoch EUR 3.000.000,- bei Personenschäden je Versicherungsfall und steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung. Sofern im Versicherungsschein eine Begrenzung für die einzelne Person vereinbart ist, gilt diese auch für derartige Schäden.
- c) Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten: EUR 10.000,-.

6. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.10 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Die Regelungen zu Ansprüchen, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden (siehe Ziff. 4.03), finden auch insoweit Anwendung.

## 7. Besondere Vereinbarungen für Bewirtungsbetriebe (Gaststätten, Restaurants, Cafés, Bars, Eisdielen, Schankwirtschaften)

Ergänzend zu den vorgenannten Bedingungen gelten nachstehende Abweichungen/Erweiterungen:

### 7.01 Versicherungsschutz

In Ergänzung zu Ziff. 1.01 und Ziff. 2.09 bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf

- Partyservice, Straßenverkauf und Außer-Haus-Service;
- Verkaufsstände;
- Besitz, Betrieb und Unterhaltung von Kegel- und Bowlingbahnen, Minigolfanlagen, Schießständen und Sälen;
- Kinderspielplätze, sonstige Einrichtungen und Geräte für Kinder.

### 7.02 Bahnhofsgaststätten

In Ergänzung von Ziffer 3.03 ist eingeschlossen – abweichend von § 4 I 1 AHB – die der Deutsche Bahn AG gegenüber auf Grund der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der DB übernommene vertragliche Haftpflicht.

### 7.03 Vermögensschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I 1 AHB und von § 4 II 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden

- a) aus der unterlassenen oder fehlerhaften Weitergabe von Nachrichten
- an Restaurationsgäste,
  - an Teilnehmer von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers;
- b) der Beherbergungs-, Restaurationsgäste oder von Teilnehmern an Veranstaltungen aus der unterlassenen oder fehlerhaften Benachrichtigung von Taxiunternehmen oder ähnlicher Fuhrunternehmen.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 100.000,- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: EUR 250,-

#### 7.04 Belegschafts- und Besucherhabe

Ergänzend zu Ziff. 3.06 werden engagierte Künstler den Betriebsangehörigen gleichgesetzt.

#### 7.05 Verwahrungsrisiko für Restaurationsgäste

Eingeschlossen ist – gemäß § 1, 3 AHB und abweichend von § 4 I 6 a) sowie § 4 I 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen – ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt – und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 2.500,- für alle Versicherungsfälle je Gast und Tag und steht hundertfach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

### 8. Besondere Vereinbarungen für Handwerksbetriebe

Ergänzend zu den vorgenannten Bedingungen gelten nachstehende Abweichungen/Erweiterungen:

#### 8.01 Metzgereien / Fleischereien

In Ergänzung zu Ziff. 1.01 und Ziff. 2.09 bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf

- Partyservice;
- Abgabe von Speisen und Getränken – ausgenommen bleibt der Gaststättenbetrieb;
- Transport von Schlachtvieh für den versicherten Betrieb.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter / Tierhüter in dieser Eigenschaft.

#### 8.02 Bäckereien / Konditoreien

In Ergänzung zu Ziff. 1.01 und Ziff. 2.09 bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Unterhaltung eines

dem Betrieb angeschlossenen Kaffeeauschanks (Stehcafé).

#### 8.03 Schornsteinfeger

1. Vermögensschäden aus planender / gutachterlicher Tätigkeit

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 I 1 AHB und in teilweiser Abänderung von § 4 II 6 c) AHB – Vermögensschäden aus planender, beratender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit, sofern diese Tätigkeit dem versicherten Berufsbild Schornsteinfeger zuzurechnen ist.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche im Zusammenhang mit dem Ausstellen von Energieausweisen einschließlich der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen – siehe jedoch Ziff. 8.03, 2) sowie mit dem Ausbleiben oder Nichterreichen des Erfolgs bei Energieberatungsleistungen.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 100.000,- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

2. Energieausweise und Energieberatung für Wohngebäude

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 II 6 a) und b) AHB sowie teilweise abweichend von § 4 II 6 c) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus

- dem Ausstellen von Energieausweisen für Wohngebäude im Rahmen der energetischen Bewertung dieser Gebäude im Sinne der EnEV einschließlich der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen);
- Energieberatungsleistungen im Zusammenhang mit Gebäuden;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer gemäß der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) oder sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt bzw. (staatlich) anerkannt bzw. zertifiziert ist, diese Leistungen zu erbringen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) im Zusammenhang mit planenden, bau- und / oder montageleitenden Tätigkeiten/Verpflichtungen;
- b) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Nicht-Gebäuden und mit Energieeinsätzen für Produktionsprozesse in Gebäuden;
- c) wegen Unwirksamkeit der Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (z. B. nicht erreichte Energieersparung / -reduzierung).

Versichert bleiben jedoch Ansprüche wegen erhöhtem Energieverbrauch oder -einsatz.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 250.000,- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.



## 9. Besondere Vereinbarungen für Heilberufe

(Ambulante Pflegedienste, Psychotherapeuten, psychotherapeutisch tätige Psychologen, Kosmetiker, kosmetische Fußpfleger, Zahnkosmetiker, Masseur, medizinische Bademeister, Kranken- und Heilgymnasten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Bewegungs- / Sporttherapeuten, Motopäden, Altenpfleger / -helfer, Gesundheits- und Pflegeassistenten, Logopäden, Ernährungsberater, Oecotrophologen, Diätassistenten, Sprachheilpädagogen, Atem- / Sprech- / Stimmlehrer, Orthoptisten, Musik- / Arbeitstherapeuten, Podologen, medizinische Fußpfleger)

Ergänzend zu den vorgenannten Bedingungen gelten nachstehende Abweichungen / Erweiterungen:

### 9.01 Mitversicherte Personen

Ergänzend zu Ziff. 1.02 gilt:

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieses Vertreters aus einer solchen Vertretungstätigkeit für den Versicherungsnehmer. Eine eventuell anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Versicherung voran.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert sind jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt;

2. freiberuflich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werdenden Betriebsärzte und deren Hilfspersonen;

### 9.02 Weitere Betriebs- / Berufsrisiken

Ergänzend zu Ziff. 2.09 gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebs- / berufs- und branchenüblichen Risiken, insbesondere

1. bei ambulanten Pflegediensten:

aus allen freiberuflichen Behandlungen und Tätigkeiten, die aufgrund abgeschlossener und nachgewiesener Ausbildung und ggf. Fortbildung von den im Pflegedienst Tätigen ausgeübt werden dürfen unter Verwendung berufsbüblicher Apparate und Instrumente;

2. bei Altenpfleger / -helfer, Gesundheits- und Krankenpfleger / -helfer, Gesundheits- und Pflegeassistent, Lo-

gopäden, Ernährungsberatern, Oecotrophologen, Diätassistenten, Sprachheilpädagogen, Atem- / Sprech- / Stimmlehrer, Orthoptist:

aus allen freiberuflichen Behandlungen und Tätigkeiten, die aufgrund abgeschlossener und nachgewiesener Ausbildung und ggf. Fortbildung ausgeübt werden dürfen unter Verwendung berufsbüblicher Apparate und Instrumente;

3. bei Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, psychotherapeutisch tätige Psychologen, Psychologen:

aus allen freiberuflichen Behandlungen und Tätigkeiten, die aufgrund nachgewiesener und bestandener staatlicher Prüfung und ggf. Fortbildung im gesetzlichen Rahmen ausgeübt werden dürfen unter Verwendung anerkannter berufsbüblicher Apparate und Instrumente insbesondere mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist;

4. bei Kosmetiker, Fußpfleger (kosmetisch), Zahnkosmetiker:

aus allen freiberuflichen Behandlungen und Tätigkeiten, die aufgrund abgeschlossener und nachgewiesener Ausbildung und ggf. Fortbildung ausgeübt werden dürfen unter Verwendung berufsbüblicher Apparate und Instrumente insbesondere

- Körper- und Schönheitspflege,
- kosmetische Massagen, Aqua-Massagen,
- (permanente) Haarentfernung bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Anforderungen und - Branchensstandards auch unter Einsatz von zertifizierten IPL (Intense-Pulsed-Light)-Behandlungsgeräten, die mittels Blitzlampen intensiv gepulste elektromagnetische Licht-Strahlung aussenden,
- Ernährungsberatung und Gesundheitsförderung,
- Nagelmodellage,
- Hydrotherapie,
- Besitz und Verwendung von Saunakabinen, Dampfkabinen, Wärmekabinen, Solarien, Bewegungs-/ Entspannungsbädern,
- zahnkosmetische Behandlungen (z.B. Zahnreinigung, Zahnaufhellungen, Anbringen von Zahnschmuck ohne Eingriff in die Zahnschubstanz),
- Verkauf von Kosmetikartikeln bis zu einem jährlichen Umsatz von 30.000,- EUR,
- gelegentliche Abgabe von Speisen und Getränken;

5. bei Fußpfleger (medizinisch), Podologen:

aus allen freiberuflichen Behandlungen und Tätigkeiten, die aufgrund abgeschlossener und nachgewiesener Ausbildung und ggf. Fortbildung ausgeübt werden dürfen unter Verwendung berufsbüblicher Apparate und Instrumente insbesondere

- Nagelbehandlungen.
- allgemeine Fußpflege.
- Fuß- und Beinmassagen sowie Fußzonenreflexmassagen.
- medizinische Fußbäder und -packungen,
- ärztlich verordnete Fußpflege laut Rezept,



- die Behandlung des diabetischen Fußes,
- Verwendung von Fußpflegegeräten wie Fräsen,
- kleine Chirurgie wie z.B. Spangenprothetik, Orthonyxie, Schneiden, Entfernen eingewachsener, kranker bzw. eitriger Nägel,
- Hornhaut- und Hühneraugenbehandlung, Frostbeulen- und Warzenbehandlung (Heilen, Entfernen, Schneiden, Verwenden von Salben, Tinkturen, Verbänden),
- Herstellung und Vertrieb von Fuß- und Gelenkstützen, Bandagen, sowie Verkauf von Fußpflege- und Kosmetikartikeln bis zu einem jährlichen Umsatz von 30.000,- EUR.

6. bei Masseur, medizinische Bademeister, Kranken- und Heilgymnasten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Bewegungstherapeuten, Sporttherapeuten, Moto-päden:

aus allen freiberuflichen Behandlungen und Tätigkeiten, die aufgrund abgeschlossener und nachgewiesener Ausbildung und ggf. Fortbildung ausgeübt werden dürfen unter Verwendung berufsfähiger Apparate und Instrumente insbesondere

- Massagen aller Art, Teil- und Vollmassagen, einschließlich vorschriftsmäßigem Ölen und Pudern, auch unter Verwendung von Massageapparaten,
- Heil-, Kranken- und Sportgymnastik,
- Atemlehre bzw. -gymnastik,
- hydro- und elektrotherapeutischer Behandlung,
- Krankenpfleger unter eigenem Punkt,
- Kosmetik zur Körperpflege,
- Massagen, Bestrahlungen und Lichtbäder an gesunden Personen aus sportlichen Gründen, zur Körperpflege sowie zu vorbeugenden Maßnahmen,
- Besitz und Verwendung von Saunakabinen, Dampfkabinen, Wärmekabinen, Solarien, Bewegungs- / Entspannungsbädern.

### 9.03 Tätigkeiten in fremden Haushalten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der beruflichen Tätigkeit außerhalb der Praxis

- anlässlich von Hausbesuchen,
- in Pflege- und Therapieeinrichtungen,

sofern die Berufsausübung auf eigene Rechnung erfolgt und keine Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe der Pflege- und Therapieeinrichtungen hinsichtlich diesen gegenüber dem Patienten obliegenden Pflichten übernommen werden;

### 9.04 Praxisvertretungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Berufskollegen.

### 9.05 Auslandsschäden

Ziff. 3.05 wird durch nachstehende Vereinbarung ersetzt:

1. Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a) durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);
- b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- c) aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland, soweit sich die zu behandelnde Person im Zeitpunkt der Konsultation im Inland aufgehalten hat;
- d) Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland;

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 1.2.1. genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe § 4 I 3 AHB);

- b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- c) nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

3. Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4. Bei Versicherungsfällen in USA/ US-Territorien oder Kanada oder bei vor Gerichten in den USA / US-Territorien oder Kanada geltend gemachten Ansprüchen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Kein Versicherungsschutz besteht für
  - Schäden durch Erzeugnisse oder Arbeiten, die vor Einschluss des USA- / US-Territorien- oder Kanada-Risikos dorthin geliefert bzw. dort ausgeführt wurden, es sei denn, dieses wurde zuvor besonders vereinbart;
  - Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalt

sowie alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit derartigen Schäden geltend gemacht werden.

Unter dem Begriff 'Schimmelpilz' ist zu verstehen, jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;

- Personenschäden im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und/oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex / Naturgummilatex).
- b) Als Ersatzleistungen stehen die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, maximal jedoch EUR 3.000.000,- bei Personenschäden je Versicherungsfall zur Verfügung. Sofern im Versicherungsschein eine Begrenzung für die einzelne Person vereinbart ist, gilt diese auch für derartige Schäden.

Die vorgenannte Ersatzleistung steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden zur Verfügung.

- c) Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten: EUR 10.000,-.

5. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung.

#### 9.06 Sonstige Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und / oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Umfang von Ziff. 3.08, 2.

#### 9.07 Vermögensschäden

Ergänzend zu § 4 II 6 AHB sind ausgeschlossen Ansprüche wegen Schäden aus Ansprüchen von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern und dergleichen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschl. der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolgs nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von § 4 II 6 c) AHB – die gutachterliche und beratende Tätigkeit, die im Zusammenhang mit der versicherten beruflichen Tätigkeit steht.

#### 9.08 Eingebachten Sachen der Patienten (Patientenhabere)

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von 1, 3 AHB sowie abweichend von § 4 I 6 a) und § 4 I 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Entwendung und Abhandenkommen der von Patienten eingebrachten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus dem Abhandenkommen

- von Geld, Wertpapieren, Urkunden und Schmucksachen, es sei denn, dass die vorbezeichneten Gegenstände der Verwaltung zur Aufbewahrung übergeben sind;
- Kraftfahrzeugen.

Für die nachfolgenden Schäden richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach den dort jeweils aufgeführten Ziffern:

Belegschafts- und Besucherhabere siehe Ziff. 3.06.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen ist) EUR 5.000,- je Versicherungsfall und steht fünfzehnfach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

#### 9.09 Nicht versicherte, aber durch besonderen Vertrag versicherbare Risiken

Ziff. 4.01 wird wie folgt ergänzt:

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

17. aus der Übernahme von Behandlungen und Tätigkeiten (z.B. aufgrund eines Honorarvertrages) von Patienten anderer medizinischer Einrichtungen bei fehlender Tätigkeit auf eigene Rechnung;
18. aus geburtshilflicher Tätigkeit;
19. aus Zubereitung und Empfehlung zur Verwendung von Arzneimitteln;
20. wegen Personenschäden aus Hypnosebehandlungen;
21. wegen Personenschäden aus einer nicht rechtzeitig erfolgten Verweisung an einen Arzt;
22. aus permanenten und vorübergehenden Tätowierungen sowie Endtätowierungen;
23. aus Dauer und Permanent-Make-Up;
24. aus dem Anbringen von Piercings, Brandings, Schmucknarben (Cuttings), Implantaten aller Art;
25. aus chemischen Peelings (insbesondere mittels Fruchtsäure, Trichloressigsäure, Phenol);
26. aus Behandlungen, die mit einem Einbringen von Wirkstoffen in die Hautschichten verbunden sind (z.B. Mesotherapie, Mesolift);
27. aus Hautunterspritzungen mittels Collagen, Botox oder vergleichbaren Stoffen;
28. aus Fettreduktion mittels Ultraschall;
29. aus der Verwendung von Lasergeräten aller Art - abweichend von Ziff. 3.13 (Strahlenschäden);



30. aus sämtlichen (Heil-)Behandlungen und / oder mit einem Eingriff in die Körpersubstanz verbundene kosmetisch-chirurgische Maßnahmen, die einem Heilpraktiker und/oder (Zahn-)Arzt vorbehalten sind.

#### **9.10 Umweltschadensbasisversicherung (Zusatzbaustein 1)**

Eingeschlossen ist der Zusatzbaustein 1 im Umfang von Ziff. 14 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensbasisversicherung.

#### **10. Besondere Vereinbarungen für nachstehende Bürobetriebe und freie Berufe**

(Bürobetriebe nicht in Verbindung mit Handel, Handwerk, Lagerung, Fabrikation, auch nicht Planungsbüros, Posteinrichtungen ohne Postbankdienstleistungen, Discjockey, Dolmetscher,

Journalisten/freie Fotografen / Bildreporter / Graphik-Designer / Redakteur / Autor, Fotoatelier, Kunstmaleratelier,

Anwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Notare, Wirtschaftsprüfer,

Versicherungsvermittler/-berater, Honorarberater, Finanzanlagen-/ Kreditvermittler, Anlagenberater, Vermögensverwaltung,

Abwesenheits-/ Verfahrenspfleger, Sachwalter, Betreuer, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Zwangsverwalter; Sequester, Rechtsbeistand, Rechtsberater/ -dienstleister, Rentenberater,

Wirtschafts-/ Unternehmensberater,

Tageseltern, Haushaltshilfen):

Ergänzend zu den vorgenannten Bedingungen gelten nachstehende Abweichungen/Erweiterungen:

#### **10.01 Umweltschadensbasisversicherung (Zusatzbaustein 1)**

Eingeschlossen ist der Zusatzbaustein 1 im Umfang von Ziff. 14 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensbasisversicherung

#### **11. Privathaftpflicht**

Für einen Inhaber wird, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, als rechtlich selbständiger Vertrag die Privathaftpflicht im Umfang der Beschreibung des versicherten Risikos zur Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen.

Der Vertrag erlischt mit Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. mit Aufhebung der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.

Im Falle des Todes einer versicherten Person besteht die Versicherung für den Ehegatten längstens bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode fort, abweichend von Ziff. VII der Beschreibung des versicherten Risikos zur Privathaftpflichtversicherung.

Sofern gemäß Wagnisbeschreibung mehrere Inhaber einschl. Privathaftpflichtversicherung versichert sind, gilt diese Privathaftpflichtversicherung auch für diese weiteren Inhaber.